

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Im WA-Gebiet werden die ausnahmsweise zulässigen Anlagen nach § 4 Abs. 3 Ziffer 2 und 5 der BauVO (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Tankstellen) gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 1 BauVO ausgeschlossen.

2. Untergordnete Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauVO)
Auf den Grundstücksflächen in 3,00 m Breite parallel zu der Straßengrenzlinie bzw. zum angrenzenden Außenbereich sind untergeordnete Nebenanlagen im Sinne von § 14 (1) BauVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind, wie folgt eingeschränkt:
Zulässig sind nur Müllboxen, Stellplätze und Grundstückeinzäunungen.

3. Pflanzgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB)
a) Als Ausgleichsmaßnahme für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und zur Verbesserung des Kleinklimas sind je angefangene 350 m² Wohnbaugrundstück 1 bodenständiger Laubbaum der Größe II zu pflanzen und zu ernten.
b) Im Bereich der Planstraße (A) ist je 100 m² Verkehrsfläche 1 hochstämmiger Laubbaum (15% Laubbäume der Größe I und 85% Laubbäume der Größe II) zu pflanzen. Pro Baum ist eine mindestens 4 m² große Vegetationsfläche herzustellen.

Laubbäume der Größe I:
Acer platanoides, Spitzahorn
Aesculus hippocastanum, Rosskastanie
Betula pendula, Sandbirke
Fagus sylvatica, Buche
Laubbäume der Größe II:
Acer campestre, Feldahorn
Alnus glutinosa, Rot-Eiche
Carpinus betulus, Hain-Buche
Crataegus laev. 'Pauli', Stachel
Juglans regia, Walnuß

Laubbäume der Größe I:
Fraxinus excelsior, Esche
Quercus robur, Stieleiche
Salix alba, Silberweide
Tilia cordata, Winterlinde
Ulmus carpiniifolia, Feldulme
Laubbäume der Größe II:
Malus-Sorten (nur als Hochstamm), Apfel
Populus tremula, Aspe
Prunus-Sorten (nur als Hochstamm), Kirsche
Pyrus-Sorten (nur als Hochstamm), Birne
Sorbus aucuparia, Eberesche

4. Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 1. Alternative BauGB)
Als Ausgleichsmaßnahme für die Beeinträchtigung der Versickerung von Niederschlagswasser sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Stellplätze und Parkplätze mit mindestens 30 % Fugenan-teil, Rasensteine, Schotterterrassen o. ä.) zulässig.

5. Mindestgrundstückgröße und Mindestgrundstücksbreite (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB beträgt bei den zu bildenden Baugrundstücken die Mindestgrundstückgröße 700 m² die Mindestgrundstückbreite 22 m im Mittel

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER GESTALTUNG

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift ist identisch mit dem Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes.
§ 1
Geltungsbereich
§ 2
Dachform
Im Geltungsbereich nach § 1 sind Sattel-, Waln- und Krüppel-walmdächer zulässig.
Satteldach im Sinne dieser Festsetzung ist ein Dach, das von Dachflächen gleicher Dachneigung und gemeinsamem horizon-talen First gebildet und von senkrechten Giebelflächen begrenzt wird.
Walmdach im Sinne dieser Festsetzung ist ein Dach, das all-seitig von Dachflächen mit gemeinsamem horizontalen First und umlaufender Traufe gebildet wird.
Krüppelwalmdach im Sinne dieser Festsetzung ist ein Dach, das von Dachflächen gleicher Dachneigung und gemeinsamem hori-zontalen First gebildet und von senkrechten Giebelflächen be-grenzt wird, die im oberen Drittel abgewalmt sind.

Die Dächer von Garagen können auch, soweit die Garage frei steht (Gemeinschaftsgaragen), als Flachdächer ausgebildet werden.
§ 3
Dachneigung
Die Neigung der Dachflächen darf nur 25° - 45° (Altgrad) betragen.
§ 4
Materialien und Farben der Dächer
Für die geneigten Flächen der Dächer sind nur Dachpfannen mit roten bis rotbraunen Farbblößen, eingegrenzt durch die Farbkar-te der RAL-Farben 840 HR, 2002 (blutrot), 3009 (oxitrot), 3011 (braunrot), 3016 (korallenrot), 8012 (rotbraun) und 8015 (kastanienbraun) sowie Dachschindeln, eingegrenzt durch die Farbkar-te der RAL-Farben 7015 (schiefergrau) und 7016 (antrazitgrau) oder Mischungen der genannten Farben zulässig.

Die Gesamtlänge aller Dachgauben darf max. 2/3 der Traufen-länge der zugehörigen Dachfläche betragen. Für die Bemessung der Gaubenlänge ist der Gaubenfuß maßgeblich.
§ 5
Dachgauben
Höhen von Traufen
§ 6
Höhen von Traufen
Traufen im Sinne dieser Festsetzung ist die Schnittlinie von Außenwandfläche und Dachoberfläche. Die Traufenhöhen dürfen nur maximal 4,00 m über dem Bezugspunkt liegen.
Bezugspunkt ist die Höhenlage der grundstückseitigen Begrenzung der öffentlichen Verkehrsflächen im Schnittpunkt mit der Senkrechten von der Straßennachse zur Mitte der straßenseitigen Gebäudelänge.
Steigt oder fällt das Gelände vom Bezugspunkt zur Mitte der straßen-seitigen Gebäudelänge, so ist die Normalhöhe um das Maß der natür-lichen Steigung oder des natürlichen Gefälles zu verändern.
§ 7
Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich den Vor-schriften des § 2 bis § 6 dieser örtlichen Bauvorschrift zuwider-handelt.
Zwischenhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 91 Abs. 3 und 5 der Niedersächsischen Bauordnung mit einem Bußgeld bis zu DM 10.000,00 geahndet werden.

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 17.03.1994 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine verkürzte öffentliche Aus-legung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB i.V. mit § 2 Absatz 3 BauGB-Maßnahmen§ beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 30.06.1994 ortsbüchlich bekanntgemacht.
Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben verkürzt vom 05.07.1994 bis 20.07.1994 gemäß § 3 Absatz 2 BauGB i.V. mit § 2 Absatz 3 BauGB-Maßnahmen§ öffentlich aus-gelegt.
Hillerse, 01.08.1994
Satzungsbeschluss
Hillerse, 01.08.1994
Der Rat der Gemeinde hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 22.07.1994 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
Hillerse, 01.08.1994
Genehmigung
Hillerse, 01.08.1994
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 11 Absatz 1 und 3 BauGB i.V. mit § 2 Absatz 3 BauGB-Maßnahmen§ am 04.08.1994 zur Genehmigung vorgelegt worden.
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist mit Verfügung (Az.: 04-2408-3/02-02-1/94) vom heutigen Tage unter Auflagen/ mit Maßgaben/mitt Ausnahme der durch-kennlich gemachten Teile gemäß § 11 Absatz 1 und 3 BauGB i.V. mit § 2 Absatz 3 BauGB-Maßnahmen§ genehmigt.
Braunschweig, den 22.08.1994
Beitrittsbeschluss
Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom 1994 (Az.: ...) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/ Ausnahmen in seiner Sitzung am 1994 beigetreten.
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes hat wegen der Auflagen/Maß-gaben vom 1994 bis 1994 öffentlich aus-gelegt.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 1994 ortsbüchlich bekanntgemacht.
Hillerse, 1994
Inkrafttreten
Die vom Rat der Gemeinde als Satzung gemäß § 10 BauGB be-schlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 30.06.1994 im Amtsblatt Nr. ... bekanntgemacht worden.
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 01.08.1994 rechtsverbindlich geworden.
Hillerse, 01.08.1994
Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvor-schriften beim Zustandekommen der 1. Änderung des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.
Hillerse, 01.08.1994
Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
Hillerse, 01.08.2001

PRÄMIBEL
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hillerse die 1. Änderung dieses Bebauungsplans Nr. 1, be-stehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nachstehen-den/obstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden/nach-stehenden/obstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen:
Hillerse, den 01.08.1994
1. stellvertretende Bürgermeisterin

PLANUNTERLAGE 1:1000
anfertigt vom Katasteramt Gifhorn
Stand vom: 01.07.94
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1000
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke ge-stattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Ka-tastergesetzes vom 2.7.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 01.12.1993). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichen Bauvorschriften ist einwandfrei möglich.
Katasteramt Gifhorn
Gifhorn, 28.07.1994
Planverfasser
Klaus Schöberl, Büro für Bauleitplanung und Städtebau Braunschweig
Braunschweig, den 01.08.1994
Planverfasser

PLANZEICHENERKLÄRUNG
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 11 Abs. 1 Nr. 1, § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Allgemeine Maßgebteile (§ 1 BauGB)
Maße der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB, § 11 Abs. 1 Nr. 1, § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB, § 11 Abs. 1 Nr. 1, § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 9 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB, § 11 Abs. 1 Nr. 1, § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Bauweise, Baulinen, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Offene Bauweise
nur Einzelhäuser zulässig
Baugrenze
Verkehrsmittelflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Straßenverkehrsflächen besondere Zielvorgabe
Sonstige Planzeichen
Grenze des städtischen Geltungs-bereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 17.03.1994 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine verkürzte öffentliche Aus-legung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB i.V. mit § 2 Absatz 3 BauGB-Maßnahmen§ beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 30.06.1994 ortsbüchlich bekanntgemacht.
Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben verkürzt vom 05.07.1994 bis 20.07.1994 gemäß § 3 Absatz 2 BauGB i.V. mit § 2 Absatz 3 BauGB-Maßnahmen§ öffentlich aus-gelegt.
Hillerse, 01.08.1994
Satzungsbeschluss
Hillerse, 01.08.1994
Der Rat der Gemeinde hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 22.07.1994 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
Hillerse, 01.08.1994
Genehmigung
Hillerse, 01.08.1994
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 11 Absatz 1 und 3 BauGB i.V. mit § 2 Absatz 3 BauGB-Maßnahmen§ am 04.08.1994 zur Genehmigung vorgelegt worden.
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist mit Verfügung (Az.: 04-2408-3/02-02-1/94) vom heutigen Tage unter Auflagen/ mit Maßgaben/mitt Ausnahme der durch-kennlich gemachten Teile gemäß § 11 Absatz 1 und 3 BauGB i.V. mit § 2 Absatz 3 BauGB-Maßnahmen§ genehmigt.
Braunschweig, den 22.08.1994
Beitrittsbeschluss
Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom 1994 (Az.: ...) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/ Ausnahmen in seiner Sitzung am 1994 beigetreten.
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes hat wegen der Auflagen/Maß-gaben vom 1994 bis 1994 öffentlich aus-gelegt.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 1994 ortsbüchlich bekanntgemacht.
Hillerse, 1994
Inkrafttreten
Die vom Rat der Gemeinde als Satzung gemäß § 10 BauGB be-schlossene 1. Änderung des Bebauungsplans ist gemäß § 12 BauGB am 30.06.1994 im Amtsblatt Nr. ... bekanntgemacht worden.
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 01.08.1994 rechtsverbindlich geworden.
Hillerse, 01.08.1994
Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvor-schriften beim Zustandekommen der 1. Änderung des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.
Hillerse, 01.08.1994
Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
Hillerse, 01.08.2001

PRÄMIBEL
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hillerse die 1. Änderung dieses Bebauungsplans Nr. 1, be-stehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nachstehen-den/obstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden/nach-stehenden/obstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen:
Hillerse, den 01.08.1994
1. stellvertretende Bürgermeisterin

PLANUNTERLAGE 1:1000
anfertigt vom Katasteramt Gifhorn
Stand vom: 01.07.94
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1000
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke ge-stattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Ka-tastergesetzes vom 2.7.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 01.12.1993). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichen Bauvorschriften ist einwandfrei möglich.
Katasteramt Gifhorn
Gifhorn, 28.07.1994
Planverfasser
Klaus Schöberl, Büro für Bauleitplanung und Städtebau Braunschweig
Braunschweig, den 01.08.1994
Planverfasser

URSCHRIFT
1.ÄNDERUNG ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR.4
'SPILLKAMP'

MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG
GEMEINDE HILLERSE
ORTSCHAFTHILLERSE
LANDKREIS GIFHORN

PLANUNTERLAGE 1:1000
anfertigt vom Katasteramt Gifhorn
Stand vom: 01.07.94
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1000
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke ge-stattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Ka-tastergesetzes vom 2.7.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 01.12.1993). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichen Bauvorschriften ist einwandfrei möglich.
Katasteramt Gifhorn
Gifhorn, 28.07.1994
Planverfasser
Klaus Schöberl, Büro für Bauleitplanung und Städtebau Braunschweig
Braunschweig, den 01.08.1994
Planverfasser

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 17.03.1994 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine verkürzte öffentliche Aus-legung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB i.V. mit § 2 Absatz 3 BauGB-Maßnahmen§ beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 30.06.1994 ortsbüchlich bekanntgemacht.
Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben verkürzt vom 05.07.1994 bis 20.07.1994 gemäß § 3 Absatz 2 BauGB i.V. mit § 2 Absatz 3 BauGB-Maßnahmen§ öffentlich aus-gelegt.
Hillerse, 01.08.1994
Satzungsbeschluss
Hillerse, 01.08.1994
Der Rat der Gemeinde hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 22.07.1994 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
Hillerse, 01.08.1994
Genehmigung
Hillerse, 01.08.1994
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 11 Absatz 1 und 3 BauGB i.V. mit § 2 Absatz 3 BauGB-Maßnahmen§ am 04.08.1994 zur Genehmigung vorgelegt worden.
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist mit Verfügung (Az.: 04-2408-3/02-02-1/94) vom heutigen Tage unter Auflagen/ mit Maßgaben/mitt Ausnahme der durch-kennlich gemachten Teile gemäß § 11 Absatz 1 und 3 BauGB i.V. mit § 2 Absatz 3 BauGB-Maßnahmen§ genehmigt.
Braunschweig, den 22.08.1994
Beitrittsbeschluss
Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom 1994 (Az.: ...) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/ Ausnahmen in seiner Sitzung am 1994 beigetreten.
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes hat wegen der Auflagen/Maß-gaben vom 1994 bis 1994 öffentlich aus-gelegt.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 1994 ortsbüchlich bekanntgemacht.
Hillerse, 1994
Inkrafttreten
Die vom Rat der Gemeinde als Satzung gemäß § 10 BauGB be-schlossene 1. Änderung des Bebauungsplans ist gemäß § 12 BauGB am 30.06.1994 im Amtsblatt Nr. ... bekanntgemacht worden.
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 01.08.1994 rechtsverbindlich geworden.
Hillerse, 01.08.1994
Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvor-schriften beim Zustandekommen der 1. Änderung des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.
Hillerse, 01.08.1994
Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
Hillerse, 01.08.2001

PRÄMIBEL
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hillerse die 1. Änderung dieses Bebauungsplans Nr. 1, be-stehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nachstehen-den/obstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden/nach-stehenden/obstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen:
Hillerse, den 01.08.1994
1. stellvertretende Bürgermeisterin

PLANUNTERLAGE 1:1000
anfertigt vom Katasteramt Gifhorn
Stand vom: 01.07.94
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1000
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke ge-stattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Ka-tastergesetzes vom 2.7.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 01.12.1993). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichen Bauvorschriften ist einwandfrei möglich.
Katasteramt Gifhorn
Gifhorn, 28.07.1994
Planverfasser
Klaus Schöberl, Büro für Bauleitplanung und Städtebau Braunschweig
Braunschweig, den 01.08.1994
Planverfasser

URSCHRIFT
1.ÄNDERUNG ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR.4
'SPILLKAMP'

MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG
GEMEINDE HILLERSE
ORTSCHAFTHILLERSE
LANDKREIS GIFHORN

PLANUNTERLAGE 1:1000
anfertigt vom Katasteramt Gifhorn
Stand vom: 01.07.94
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1000
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke ge-stattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Ka-tastergesetzes vom 2.7.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 01.12.1993). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichen Bauvorschriften ist einwandfrei möglich.
Katasteramt Gifhorn
Gifhorn, 28.07.1994
Planverfasser
Klaus Schöberl, Büro für Bauleitplanung und Städtebau Braunschweig
Braunschweig, den 01.08.1994
Planverfasser

ANLAGE 16
PLANUNGSSTAND: 08.05.1994
PLANUNGSBÜRO KLAUS SCHROEDER ARCHITEKT
STADTENTWICKLUNG STADTEBAU BAULEITPLANUNG
38100 BRAUNSCHWEIG WILHELMSTRASSE 88 TELEFON 0531/441433